

N. h. II, 359<sup>a</sup>

h. 69, 30.



I.  
N. D. N.

I. C.

Zu dieser Zeit hochnötiger Extract  
von

# Basquillen und Basquif- lanten/

1. aus des H. R. R. Abschieden/
2. aus der Policen-Ordnung/
3. der peinlichen Halsgerichts-Ordnung/
4. den Hamburgischen Statuten/ und
5. dem ICto Wefenbecio.

Sampt einem Anhang zweyer Decreten und eines öffent-  
lichen Anschlags / auch einer ferneren Supplication.

Auf Begehren guter Freunde

Hn. D. Capel, P. P.

Gedruckt zu Jena bey Johann Jacob Bauhofern/  
SUMPTIBUS AMICORUM,

Im Jahr Christi 1672.

und wird öffentlich verkauft zu Hamburg bey Zacharias Herteln.







# LOCO

## Præfationis ad Pseudophilalethen ejusque miseros socios.



1. **M**andatum divinum: Exodi XX. 16. Du  
solt kein falsch Zeugnuß reden wider  
deinen Nehesten.
2. Promissio & comminatio divina: Ps. XV. 1. 3. 5.  
Herr/wer wird wohnen in deiner Hütten? Wer  
wird bleiben auf deinem heiligen Berge? Wer  
mit seiner Zungen(Feder) nicht verleumbdet/und  
seinem Nehesten kein arges thut/und seinen Ne-  
hesten nicht schmähet. Wer das thut/der wird  
wohl bleiben.
3. Sententia divina: Ps. LII. 4. 5. 6. 7. 8. Deine Zun-  
ge (Feder) trachtet nach Schaden/und schneidet  
mit Lügen/wie ein scharff Echemesser. Du re-  
dest (schreibest) lieber böses denn gutes/und falsch  
denn recht/Sela. Du redest (schreibest) gern al-  
les/was zu verderben dienet mit falscher Zungen  
(Feder.) Darum wird dich Gott auch ganz und  
gar

gar zerstören und zuschlagen/und aus der Hüt-  
ten reissen / und aus dem Lande der Lebendigen  
ausrotten/Sela. Und die Gerechten werdens se-  
hen/und sich fürchten/und werden sein lachen.


4. Precatio ex Ps. VII. 2. 4. 6. 7. 9. 10. 11. 12. 15. 16. 17. 18.  
Auf dich/Herr/traue ich/mein Gott. Herr/mein  
GOTT/hab ich solches gethan/so verfolge mein  
Feind meine Seele. Stehe auf Herr. Der Herr  
ist Richter über die Leute. Du/gerechter Gott/  
prüfest Herzen und Nieren. Mein Schild ist  
bey Gott/der den frommen Herzen hilft. Gott  
ist ein rechter Richter. Siehe/der (Philaethes  
cum sociis) hat böses im Sinn/mit Unglück ist  
er schwanger / er wird aber einen Fehl gebären.  
Er hat eine Gruben gegraben/und ausgeführet/  
und ist in die Gruben gefallen / die er gemacht  
hat. Sein Unglück wird auf seinen Kopff kom-  
men/ und sein Frevel auf seinen Scheitel fallen.  
Ich dancke dem Herrn/umb seiner Gerechtigkeit  
willen/ und wil loben den Nahmen des Herrn/  
des Allerhöchsten.

\* \* \*

Von

# Von Pasquillen und Pasquillanten.



I.  eichs Abschied zu Nürnberg 1524. §. Als auch vielged. Daß eine iede Obrigkeit/bey ihren Truckereyen / und sonst allenthalben / nothdürfftig Einsehen haben sollen / damit Schmachschriff und Gemähld/hinfürter gänzlich abgethan/und nicht weiter ausgebreit/ und daß fürter der Truckereyen halber / inhalt unsers Mandat gehalten werde.

2. R. A. zu Augspurg 1530. §. Und nach dem. Und nach dem durch die unordentliche Truckerey biß anhero viel übelß entstanden: setzen/ordnen und wollen wir / daß ein ieder Churfürst / Fürst und Stand des Reichs/geistlich und weltlich/mitler Zeit des künfftigen Concilii, in allen Truckereyen / auch bey allen Buchführern / mit ernstem Fleiß Vernehmung thun / daß hinfürter nichts neues / und sonderlich Schmachschriff/Gemähld/oder dergleichen / weder öffentlich noch heimlich/gedruckt/oder feil gehabt werden/es sey dann

zuvor durch dieselb geistlich oder weltlich Ob-  
 rigkeit darzu verordnete verständige Personen  
 besichtiget / des Truckers Nahmen und Zunah-  
 men / auch die Stadt / darin solches getruckt / mit  
 nämlichen Worten / darin gesetzt. Und wo also  
 darin Mangel befunden / soll dasselbig zu tru-  
 cken / oder feil zu haben nicht zugelassen / was auch  
 solcher Schmähe oder dergleichen Bücher hie-  
 vor getruckt / soll nicht feil gehabt / oder verkaufft  
 werden. Und wo der Richter / Truckter / oder Ver-  
 kauffer / solche Ordnung und Gebot überfahren /  
 soll er durch die Obrigkeit / darunter er gefessen /  
 oder betreten / nach Gelegenheit / an Leib und  
 Gut gestraffet werden : und wo einige Obrig-  
 keit / sie wäre / wer sie wolle / hterin lässig befunden  
 wurde / alsdann soll und mag unser Kaisert. Fi-  
 scal / gegen derselben Oberkeit / umb die Straff  
 procediren , und fortfahren / welche Straffe /  
 nach Gelegenheit ieder Oberkeit / und derselben  
 Fahrlässigkeit / unser Kais. Cammergericht zu  
 setzen und zu taxiren Macht haben soll.

3. R. U. zu Regenspurg 1541. §. Ferner habē wir. Ferner  
 haben wir befunden / daß die Schmahschrifften / so  
 im H. Reich hin und wieder an mehr Orten aus-  
 gebreitet werden / gemeinen Frieden nicht wenig  
 ver-

verhinderlich und verkehlich seind / auch zu allerhand Unruhe und Weiterung gelangen möchten: Und demnach uns mit Churfürsten / Fürsten / und gemeinen Ständen verglichen / daß hinfüro in dem H. Reich keine Schmähschriften / wie die auch Nahmen haben möchten / getruckt / feil gehabt / kauft noch verkauft / sondern wo die Tichter / Trucker / Kauffer oder Verkaufser betreten / darauf eine iede Obrigkeit fleissig aufsehens zu haben verfügen / daß dieselben / nach Gelegenheit der Schmähschriften / so bey ihnen erfunden / ernstlich und härtinglich gestrafft werden sollen.

4. R. A. zu Augspurg 1548. tit. Von Schmachschriften / Gemählde und Gemächten: Wieswohl wir auch / auf hiebevord gehaltenen Reichstagen / uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen des H. Reichs / und der Abwesenden Botschaften vereiniget und verglichen / auch Satzung und Ordnung in Truck ausgehen und verkünden lassen haben / daß in allen Truckereyen / auch bey allen Buchführern mit ernstem Fleiß Vorsehung gethan / daß hinfüro nichts neues / und sonderlich Schmähschriften / Gemählde oder dergleichen / weder öffentlich noch heimlich geticht / getruckt /

truckt / und feil gehabt werden sollen / wie dann  
 die Abscheid ferner mitbringen : So befinden  
 Wir doch / daß ob derselben unser Satzung gar  
 nichts gehalten / sondern daß solche schmäbliche  
 Bücher / Schriften / Gemählde und Gemäch-  
 te ie länger ie mehr gedicht / getruckt / gemacht /  
 feil gehabt / und ausgetheilet werden. Wann Wir  
 nun zu Pflanzung und Erhaltung Christlicher  
 Lieb und Einigkeit / und Verhütung Unruhe  
 und Weiterung / so daraus folgen möchte / uns  
 schuldig erkennen / in dem gebührliches Einses-  
 hen zu thun : So setzen und ordnen Wir / auch  
 hiemit ernstlich gebietend / daß hinfüro alle Buch-  
 trucker / wo und an welchem Ort die im H. Reich  
 gesessen sind / bey Niederlegung ihres Hand-  
 wercks / auch einer schweren Peen / nemlich N.  
 Gulden / ihren ordentlichen Oberkeiten / unab-  
 lässig zu bezahlen / keine Bücher / klein oder groß /  
 wie die Nahmen haben möchten / im Truck aus-  
 gehen lassen sollen / dieselben seyn dann zuvor /  
 durch ihre ordentliche Oberkeit / eines ieden  
 Orts / oder ihre darzu Verordnete besichtigt /  
 und der Lehr der Christlichen Kirchen / derglei-  
 chen dem Abschied des Reichstags allhie / auch  
 andern hiebevorn aufgerichteten Abschieden / so dem-  
 selben



selben also allhie gemachtem Abschied nicht zu  
wider sind / gemäß befunden. Darzu daß sie  
nit aufrührisch oder schmähtlich / es treffe gleich  
hohe / niedrige / gemeine oder sondere Personen  
an / und deshalb approbirt und zugelassen.  
Bey gleicher Peen sollen auch alle obbemelte  
Buchtrucker schuldig und verpflichtet seyn / in alle  
Bücher / so sie also mit Zulassen der Oberkeit hin  
fürtrucken werden / den Authorem oder Tich  
ter des Buchs / auch seinen des Truckers Nah  
men / desgleichen die Stadt oder Ort / da es ge  
druckt worden / unterschiedlich und mit Nahmen  
zu benennen und zu vermelden. Ferner setzen /  
ordnen und wollen Wir / daß alle und jede Ober  
keiten / uns und dem H. Reich unterworffen / ernst  
liches Einsehen thun / und verschaffen sollen / daß  
nit allein dem / wie obgemeldet / treulich nachkom  
men und gelebt werde / sondern daß auch nichts /  
daß der allgemeinen Catholischen Lehr / der H.  
Christlichen Kirchen ungemäß / und widerwer  
tig / oder zu Unruhe und Weiterung Ursach ge  
ben / desgleichen auch nichts schmähtlich / pasquil  
lisch / oder anderer Weise / wie das Nahmen  
haben möchte / diesem also allhie aufgerichteten Ab  
schied / und andern Abschieden / so demselben nicht

**B**

zu

zugegen sind / ungemäß / in was Schein das be-  
 sechen möcht / geticht / geschrieben / in Truck  
 bracht / gemahlt / geschmilt / gegossen / oder ge-  
 macht / sondern wo solche und dergleichen Bü-  
 cher / Schrifften / Gemähde / Abguß / Geschmilt  
 und Gemacht / im Truck oder sonst vorhanden  
 wären / oder künfftiglich ausgiengen / und an  
 Tag kämen / daß dieselbe nit feil gehabt / ge-  
 kauft / umbgetragen / noch ausgebreit / sondern  
 den Verkäufern genommen / und so viel immer  
 möglich / untergetruckt werden / und soll nit al-  
 lein der Verkäufer oder Fetthaber / sondern auch  
 der Käufer / und andere / bey denen solche Bü-  
 cher / Schmähschrifften oder Gemähde / pasquil-  
 lisch oder anderer Weise / sie seyn geschrieben / ge-  
 mahlt oder getruckt / befunden / gefänglich ange-  
 nommen / güetlich / oder / wo es die Nothdurfft er-  
 fordert / peinlich / wo ihm solche Bücher / Gemähde  
 oder Schrift herkommen / gefragt. Und so der  
 Author, oder ein anderer / wer der wäre /  
 von dem er der Gefangene solche Schrift / Ge-  
 mähde oder Bücher überkommen / unter derselben  
 Oberkeit gefessen / der soll alsobald auch gefäng-  
 lich eingezogen ; Wäre er aber unter einer an-  
 dern Herrschafft wohnhafftig / derselben soll sol-  
 ches

ches alsbald durch die Oberkeit/da der erste Feil/ oder Inhaber solcher Schrifften betreten/ angezeigt/die abermahls/wie vor/handeln/und dem also lang/vorgeschriebener maß/nachgefragt und nachgegangen/biß der rechte Author befunden/ der alsdann samt denen jenigen/so es also umgetragen/feil gehabt/oder sonst ausgegeben/vermöge der Recht/und ie nach Gelegenheit der Sachen/darum gestraffet werden. Wo aber einige Oberkeit/wer die wäre/ oder wie Sie Nahmen haben möchte/in Erkundigung solcher Ding/oder so es ihr angezeigt / darinnen fahrlässig handeln und nit straffen würde: Alsdann soll unser Kais. Fiscal wider dieselbig/auch den Tichter/Trucker / oder Buchführer und Verkäufer auf gebührliche Straff procediren und handeln/welche Straff / nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen/unser Kais. Cammergericht zu setzen und zu moderiren Macht und Befehl haben soll.

5. R. A. zu Erffurt 1567. §. Demnach ferner. Demnach ferner in dieser Verordnung unsere Kaiserliche Commissarien/der Churfürsten Botschafften / und andere Kreis-Obristen/ Zu- und Nachgeordnete/auch an dero statt die deputirte

B 2

Kreis

Kreiß-Räthe und Gesandten wohlbedächtlich zu  
 Herzen und Gemüth geführet / welcher massen  
 nunmehr eine gute Zeit von Jahren hero aller-  
 hand unruhige / leichtfertige und üppige Leuthe /  
 inn- und aufferhalb des Reichs / sich nicht ges-  
 scheuet / vielfältige Schmachschrifften / Gemähl-  
 de / und aufrührische Tractätlein / zu wider unse-  
 rer Vorfahren / unserer und des H. Reichs dero-  
 wegen nohtwendiglichen publicirten Sakun-  
 gen und Ordnungen in offenen Truck ausgehen  
 zu lassen / und zu gemeinen Märkten zu feilem  
 Kauff zu bringen / oder sonst in andere gut-  
 herkige Leuthe / und sonderlich dem gemeinen  
 Mann zuzuschieben / darzu dann nicht weniger  
 andere hochschädliche unwarhafftige Gedichte /  
 entweder unter dem Schein neuer Zeitungen o-  
 der Pasquillen hin und wider spargiret werden /  
 darin ie länger ie mehr / nicht allein die ringe-  
 re Personen / durch langmühiges der Oberkeit  
 Zusehen / sondern auch sie die Oberkeiten zugleich  
 samt andere Churfürsten / Fürsten und Ständ /  
 ja unsere Kaiserliche Person selbst angetastet /  
 auch wohl zu besorgen / so diesen falschen üppi-  
 gen Tichtern also ohne gebührliche ernstliche  
 Straff länger zusehen werden solte / daß das  
 durch

durch ein solch Mißvertrauen und Verhetzung zwischen allerseits hohen und niedern Ständen erwecket/welches wohl unversehentliche Empörung und viel Unheils verursachen möchte. Wann sie uns nun hierauf dessen/was vermeldte unsere Vorfahren am Reich statuiret, und deren wegen weiter in der zu Augspurg Anno vierzig acht aufgerichteten Policen-Ordnung gesetzt worden/in Unterthänigkeit erinnern lassen/wir auch ob solchem allem billich ungnädiges Mißfallen tragen/und zu Handhabung unserer und des H. Reichs Geboten und Ordnungen mit Gnaden geneigt dahin zu sehen und zu trachten/wie dan noch diesen leichtfertigen bösen Leuten /als sondern Anstiftern aller Unruhe /und selbst Auführern bezukommen /und sie zu wohlverdienter Straff/vermöge gemeiner beschriebener Rechte/und istermeldter des H. Reichs Constitutionen, Abschied und Ordnung gebracht werden mögen: So wollen wir auf solche vorige Reichs Abschied und Constitutionen deren /auch der itzgemeldten liegenden Zeitungen /und deren Ding Abtrucker und Verkaufser halben/unsere offene Mandata ins Reich publiciren und ausgehen lassen. Setzen/ordnen und wollen hierauf/

Daß alle und jede Oberkeiten / so uns und dem  
 H. Reich unterworffen / ernstliches Einsehen thun /  
 und verschaffen sollen / daß nicht allein solchen  
 unsern Mandaten treulich nachkommen und ge-  
 lebet werde / sondern daß auch nichts schmähs-  
 lichts / paßquillisch / oder anderer Zeitungs- weise /  
 wie das Mahmen haben / oder zu einem solchen  
 obvermeldten Mißvertrauen / Empörung und  
 Unheil im H. Reich zu erwecken verstanden wer-  
 den möchte / in was Weise das getichtet / geschrie-  
 ben / in Truck bracht / gemahlt / geschnitzt / gegossen  
 oder gemacht wäre / in ihren Churfürstenthum-  
 ben / Fürstenthumben / Landen / Städten und Ge-  
 bieten / keines Weges feil gehabt / gekaufft / umb-  
 getragen / noch ausgebreitet werden / alles bey  
 Peen und Straff der obgemeldter gemeinen be-  
 schriebenen Recht / und des Reichs Ordnungen.  
 6. R. A. zu Speyer 1570. §. Wiewohl auch. Wie-  
 wohl auch auf etlichen vorigen gehaltenen Reichs-  
 tügen bey schweren Peenen statuirte und geboten  
 worden / daß die Obrigkeit bey ihren Truckerey-  
 en / Buchfährern / und sonst ernstliche Verse-  
 hung thun sollen / damit keine Schmähebücher /  
 Gemählde / oder dergleichen (dardurch nichts gu-  
 tes / sondern nur Zank / Aufruhr / Mißtrauen  
 und

und Zertrennung alles friedlichen Wesens ange-  
gestiftet) öffentlich oder heimlich gemacht/getruckt/  
verkauft / oder sonsten ausgehen : So kommen  
wir doch in gewisse Erfahrung/das solchem un-  
serm und des H. Reichs Gebot an vielen örtern  
nicht gelebt / sondern zugesehen werden wil/das  
hin und wieder allerley schamlose Schmähschriff-  
ten/Bücher/Karten und Gemähldte getruckt und  
gemahlet/ohne alles Straffen/zuvorab auf den  
gemeinen Jahrmärkten/Messen/und in andern  
Versamblungen umbgetragen/feil gegeben/ver-  
kauft/und ausgebreitet/darunter dann auch  
niemand / es sey Obrigkeit / Herr oder Unter-  
than/verschonet werde. Dieweil dann solche ver-  
messene ungeschelte Frechheit des lästerlichen Tru-  
ckens / Mahlens und Schmähens um so viel  
mehr zu coërciren, und allenthalben abzustellen/  
haben wir uns mit gemeinen Ständen und denen  
Abgesandten dahin verglichen : Darauf setzen/  
ordnen und wollen Wir/das hinfüro im Römi-  
schen ganzen Reich Buchtruckeren an keine ande-  
re örter dann in denen Städten/da Churfürsten/  
und Fürsten ihre gewöhnliche Hoffhaltung ha-  
ben/oder da Universitates studiorum gehal-  
ten/oder in ansehnlichen Reichs-Städten ver-  
stattet/

stattet / aber sonst alle Winckel-Druckereyen  
 stracks abgeschafft werden sollen. Zum andern  
 soll keinem Buchdrucker zugelassen werden / der  
 nit zu förderst von seiner Obrigkeit / da er häus-  
 lich sitzet / darzu redlich / ehrbar / und aller Ding  
 tüchtig erkent / auch daselbst mit sonderm leiblich-  
 chem Eyd beladen / in seinem Trucken ihzigen  
 und andern Reichs-Abchieden sich gemäß zu  
 verhalten. Zum dritten sollen einem ieden alle  
 lästerliche schmähliche Bücher / Schrifften / Kar-  
 ten / und Geticht in Truck zu geben / oder zu tru-  
 cken / durchaus bey hoher Straff / so wohl Ver-  
 lust der Bücher und Druckereyen verboten seyn.  
 Zum vierdten soll keiner etwas zu trucken Macht  
 haben / das nit zuvor von seiner Obrigkeit er-  
 sehen / und also zu trucken ihme erlaubt wäre.  
 Zum fünfften soll derselbe alsdann auch des  
 Richters oder Authoris gleichfalls seinen Nah-  
 men und Zunahmen / die Stadt und Jahrzahl  
 darzu setzen. Da aber deren Ding eines oder  
 mehr unterlassen / sollen nicht allein die getruck-  
 ten Bücher / Schrifften oder Karten alsbald von  
 der Obrigkeit confiscirt, sondern auch der Tru-  
 cker / und bey weme die zu verkauffen oder sonst  
 auszubreiten begrieffen / an Gut / oder sonst /  
 nach



nach gestalt und vermög gemeiner Recht/unnachlässig gestrafft werden. Mit gleichen Straffen und Ernst sol auch gegen denjenigen verfahren werden/so lästerlich schmäbliche Gemähldde machen/zu verkauffen/oder sonst zu divulgiren umbführen. Darum gebieten und wollen wir/das alle und jede Stände/und Obrigkeiten/ob diesem unserm Gebot/mit allem ernstlichen Fleiß halten/auch sonderlich ihre Truckereyen unverwarnter Ding visitiren, dann da sie in diesem iemand übersehen/colludiren, oder keinen gebührenden Ernst und Straff gegen die Ubertreter fürnehmen würden/sollen sie damit in unsere schwere Ungnad gefallen seyn/und nach gestalten Dingen pro arbitrio von uns gestrafft werden.

7. R. Kais. M. und des H. R. R. Stände zu Franckfurt 1577. gebesserte Policien-Ordnung tit. 35. von Buchtruckern/Schmachschriften/schmäblichen Gemählden/Getichten und Anschlägen. Wie wohl auf vielen hiebevord gehaltenen Reichstagen weiland unser Löbliche Vorfahren sich mit Churfürsten/Fürsten und Ständen des H. Reichs/und der Abwesenden Botschaften/vereiniget und verglichen/auch Sakung und Ordnung in Truck ausgehen und verkünden lassen haben/

§

das

Daß in allen Truckereyen/ auch bey allen Buch-  
 führern und Händelern mit ernstem Fleiß Ver-  
 sehung gethan/ daß hinfüro nichts neues/ so Un-  
 berkeit wegen nicht ersehen/ insonderheit aber/  
 daß keine Schmähschriften/ Gemähldde/ oder der-  
 gleichen/ weder öffentlich noch heimlich geticht/ ge-  
 truckt/ und feil gehabt werden sollen / wie dann  
 dieselben Abschied / sonderlich aber der in Anno  
 70. zu Spener aufgericht worden ist/ ferner mit-  
 bringen: So befinden wir doch/ daß ob densel-  
 ben Satzungen gar nichts gehalten/ sondern daß  
 solche schmäbliche Bücher/ Schrifften/ Gemähldde  
 und Gemächte ie länger ie mehr geticht/ getru-  
 ckt/ gemacht/ feil gehabt und ausgebreit werden.  
 Wann wir nun/ zu Pflanzung und Erhaltung  
 Christlicher Lieb und Einigkeit/ und Verhütung  
 Unruhe und Weiterung/ so daraus erfolgen  
 möcht/ uns schuldig erkennen/ in dem gebührlichen  
 Einsehens zu thun: So setzen und ordnen wir/  
 auch hiemit ernstlich gebietend/ daß hinfüro alle  
 Buchtrucker / Verleger oder Händeler / wo und  
 an welchen Orten die im H. Reich gesessen sind/  
 bey Niederlegung ihres Handwercks/ auch einer  
 schweren Peen/nach Ermässigung ihrer ordent-  
 lichen Obrigkeit/ unnachlässlich zu bezahlen/ keine  
 Bü

Bücher/klein oder groß/wie die Nahmen haben  
 möchten/in Truck ausgehen lassen sollen/dieselbe  
 seyen dann zuvor durch ihre ordentliche Ober-  
 keit eines ieden Orts/oder ihre dazu Verordne-  
 te / besichtiget / und der Lehr der Christlichen  
 Kirchen/desgleichen den aufgerichteten Reichs-  
 Abschieden gemäß befunden / darzu / daß sie nit  
 aufrührisch oder schmählich/es treffe gleich hohe  
 oder niedere Stände/gemeine oder sondere Pers-  
 onen an/und deshalben approbirt und zugelass-  
 sen. Bey gleicher Peen sollen auch obbemeldte  
 Buchtrucker / Verleger und Händler / schuldig  
 und verpflichtet seyn/ in allen Büchern / so sie also  
 mit Zulassen der Oberkeit hinfüro trucken wer-  
 den / den Authorem, oder Dichter des Buchs/  
 auch seinen des Truckers Nahmen / desgleichen  
 die Stadt / oder das Ort / da es getruckt wor-  
 den / unterschiedlich / und mit Nahmen zu benah-  
 men / und zu vermelden. Und setzen / ordnen und  
 wollen wir / daß alle und iede Oberkeiten / uns  
 und dem H. Röm. Reich unterworffen / ernstlich  
 Einsehens thun / und verschaffen sollen / daß nit  
 allein dem / wie obgemelt / treulich nachkommen  
 und gelebt werde / sondern daß auch nichts / so der  
 Christlichen allgemeinen Lehr / und zu Augspurg  
 aufgerichteten Religionsfrieden ungemäß und wi-

derwertig / oder zu Unruhe und Weiterung Ur-  
 sachen geben / noch auch keine Famos - Bücher oder  
 Schrifften / es habe der Author seinen Nahmen  
 darunter gesetzt / oder nicht / desgleichen auch  
 nichts schmähliches / pasquillisches / oder in andere  
 Weiß / wie das Nahmen haben / und in was  
 Schein das geschehen möcht / geticht / geschrieben /  
 in Truck bracht / gemahlet / geschnitzet / gegossen  
 oder gemacht / sonder wo solche und dergleichen  
 Bücher / Schrifften / Gemählde / Abgüß / Ge-  
 schnitz und Gemächte im Truck oder sonst ver-  
 handen wären / oder künftiglich ausgiengen und  
 an Tag kommen / daß dieselben nit seil gehabt /  
 gekauft / umbgetragen / noch gebreyt / sondern  
 den Verkauffern genommen / und so viel immer  
 möglich untergetruckt werden. Und soll nicht  
 allein der Verkaufser / oder Feilhaber / sondern  
 auch der Käufer / und andere / bey denen solche  
 Bücher / Schmachschrifften oder Gemählde / pas-  
 quills oder andere Weiß / sie seyen geschrieben /  
 gemahlet oder getruckt / befunden / gefänglich an-  
 genommen / gülich / oder wo es die Nothdurfft  
 erfordert / peinlich / wo ihm solche Bücher / Ge-  
 mählde oder Schrifte herkommen / gefragt / und  
 so der Author, oder ein ander / wer der wä-  
 re /

re/ von dem er/ der Gefangene/ solche Schrifft/  
 Gemähd/ oder Bücher überkommen/ unter der  
 selben Oberkeit gessen/ der soll alsbald auch ge-  
 fänglich eingezogen. Wäre er aber unter einer  
 andern Herrschafft wohnhafftig/ derselben soll  
 solcher zur Stund/ durch die Oberkeit/ da der  
 erste Feil- oder Inhaber solcher Schrifften be-  
 treten/ angezeigt/ die abermahls/ wie vor laut/  
 handeln/ und dem also lang vorgeschriebener  
 Maß nachgefragt und nachgegangen/ bis der  
 rechte Author befunden/ der alsdann samt den  
 ienigen/ so es also umbgetragen/ feil gehabt o-  
 der sonst ausgeben/ vermög der Recht/ und je-  
 nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen/ da-  
 rum andern zum abscheulichen Exempel/ mit son-  
 dern Ernst gestrafft werden. Wo aber einige  
 Oberkeit/ wer die wäre/ oder wie sie Nah-  
 men haben möchte/ in Erkundigung solcher Ding/  
 oder so es ihr angezeigt/ darin fahrlässig hand-  
 len/ und nicht straffen würde/ alsdann wollen  
 wir entweder selbst wider dieselbige/ auch den  
 Tichter/ Trucken oder die Buchführer/ Händler  
 und Verkaufer ernstliche Straff vornehmen  
 lassen/ oder aber soll unser Kais. Fiscal Ampts-  
 wegen dargegen auf gebührlich Straff proce-  
 diren.

diren und handeln / welche Straff / nach Geles-  
 genheit und Gestalt der Sachen / unser Kais.  
 Cammergericht zu setzen und zu moderiren  
 Macht und Befelch haben soll. Doch wo vor  
 dieser Zeit etwan dergleichen Bücher / Gemählde  
 oder Schrifften hinter einen kommen / und also  
 hinter ihme blieben wären / der soll darum nicht  
 gefährret werden / aber dennoch schuldig seyn / so  
 er die sünde / dieselbige nicht weiter auszubreit-  
 ten / zu verschrecken / oder zu verkauffen / und als  
 so vorige Schmach wieder zu erneuern / sondern  
 allwege zu thun / oder dermassen zu verwahren /  
 daß sie niemande zur Schmach gereichen und  
 gelangen mögen. Und damit solchem allem des-  
 to steiffer und eigentlicher nachgesetzt / und der-  
 gleichen Famos - Bücher / Schrifft oder Ges-  
 mählde / um so viel mehr vermitten werde: So  
 ordnen und setzen wir nachmahls / daß im gan-  
 zen Römischen Reich die Buchdruckereyen an  
 keinen andern örtern / dann in den Städten / da  
 Churfürsten und Fürsten ihre gewöhnliche Hof-  
 haltung haben / oder da Univeritates seind / o-  
 der in ansehnlichen Reichsstädten / verstattet / a-  
 ber sonst alle Winkel = Druckereyen gestrackt  
 abgeschaffet werden sollen: Desgleichen soll auch  
 kein

kein Bucktrucker zugelassen werden / Der nicht  
 zuörderst von seiner Oberkeit / darunter er häus-  
 lich sisset / darzu redlich / ehrbar / und allerding-  
 täglich erkent / auch daselbst mit sonderlichen leib-  
 lichen Eyd beladen ist / in seinem Trucken sich ob-  
 berührten itzigen und künfftigen Reichs- Abschie-  
 den gemäß zu erzeigen / und sich aller lästerlichen  
 und schmählichen Bächer / Gemählde und Ge-  
 dicht gänzlich zu enthalten. Wann wir auch  
 berichtet worden sind / daß in etlichen Landen  
 dieser Brauch / oder vielmehr Mißbrauch ein-  
 gerissen / da dem Glaubiger auf sein Angese-  
 nen von seinem Schuldener oder Bürgen nicht  
 bezahlt wird / daß er derentswegen dieselbigen mit  
 schändlichen Gemählde und Brieffen öffentlich  
 anschlagen / schelten / beschreyen und verruffen läst.  
 Dieweil es aber ganz ärgerlich / auch viel Zancks  
 und Böses verursacht / darum es in keinem Ge-  
 biet / darin Recht und Billigkeit administrirt  
 werden kan / zu verstaten : So wollen wir das-  
 selbig Anschlagen / auch solch Beding und Pacta  
 den Verschreibungen einzuverleiben / hiemit gänz-  
 lich verboten und aufgehoben / auch allen und  
 jeden Oberkeiten in ihrem Gebiet mit ernstlicher  
 Straff gegen denjenigen / so hernach des An-  
 schla-

schlagens sich gebrauchen würde/ zu verfahren befohlen haben.

8. Die peinliche Gerichts-Ordnung art. 110. urtheilet also: Straff/ schriftlicher/ unrechtlicher/ peinlicher Schmähung. Welcher jemand durch Schmachbrieff/ zu Latein Libellus famosus genannt/ die er ausbreitet/ und sich nach Ordnung der Recht/ mit seinem rechten Tauff- und Zunahmen nicht unterschreibt/ unrechtlicher/ unschuldiger Weiß/ Laster und Ubel zumißt/ wo die mit Wahrheit erfunden wurden/ daß der geschmächet an seinem Leib/ Leben/ oder Ehren/ peinlich gestrafft werden möcht/ derselbig bößhafftig Lasterer soll/ nach Erfindung solcher Ubelthat/ als die Recht sagen/ mit der Peen/ in welche er den Unschuldigen/ Geschmächten/ durch seine böse unwarhafftige Lasterchrift hat bringen wollen/ gestrafft werden. Und ob sich auch gleichwohl die aufgelegt Schmach der zugemessenen That in der Wahrheit erfunde/ soll dannoch der Ausruffer solcher Schmach/ nach Vermögen der Recht/ und Ermessen des Richters/ gestrafft werden.

9. Statuta Hamburg. P. 4. a. 7. repetiren dieses:  
Straff derjenigen/ die Schmäheschriften und Pas-



Pasquillos sprengen. Der einen Schmähebrief ohne seinen Nahmen und Zunahmen aussprengt/und damit andere in ihrer Unschuld/an ihren Ehren und guten Nahmen/bößlich verleumbdet/der soll die Peen und Straffe/dero er den andern gefährlicher Weise schuldig zu machen vermeinet/an sich selbst haben zu gewarten.

10. Der gelahrte Jctus Wefembecius in paratitl. schreibet also : De famosis libellis, lex in hanc sententiam lata fuit. *Si quis librum ad infamiam alicujus pertinentem scripserit, composuerit, ediderit, dolo ve malo fecerit, quo quid eorum fieret: etiamsi alterius nomine ediderit, vel sine nomine, ut de ea re agere liceat. Et si condemnatus sit, intestabilis ex lege esse jubetur.* Ex quo apparet, famosum libellum esse, non modo si dissimulato vel ficto authoris nomine edatur, verum etiamsi expresso: id quod particula *Etiamsi* subinnuit. Quid ergo, dices, interest inter famosum libellum, & injuriam scripto comprehensam? Famosus libellus ad infamiam pertinet, hoc est, impingit delictum aliquod notabile: injuria fit contumeliæ causa, etiam absque infamiæ nota, ut si quis luscus, spurius, claudus, aliove contumelioso nomine, ludibrii causa appelletur

D

letur

en  
ei  
n  
ch  
ge  
ng  
u  
n  
vo  
ge  
in  
ff  
el  
vel  
rch  
in  
uch  
nes  
och  
md  
ge  
ses  
und  
Pas



letur & traducatur. Quamobrem & gravior est famosi libelli poena, quam simplicis injuriæ. Qua etiam ex S. C. tenetur, qui epigrammata, aliudve quid etiam sine scriptura in notam aliquorum produxerit: item qui emendandum vendendumve curaverit, *d. l. lex Cornelia. s. fin. §. cum l. seq.* Constitutiones porro Imperatorum, ejusmodi delictum capitali supplicio vindicant: eandemque poenam etiam iis irrogant, qui famosum libellum repererunt, nec statim corruerunt ne emanaret, *l. unic. Cod. de famosis lib.* Quod tamen hodie ita restringimus ac interpretamur, si in libello famoso capitale aliquod, aut aliud grave scelus, ad creandum alicui periculum, obiectum sit, tum enim poena talionis locum habet, eademque animadversione coercetur author libelli, qua dignum est illud crimen, quod in libello objicitur, sive falso; sive etiam vere objiciatur: alias vero mitius & extraordinaria injuriarum poena istiusmodi petulantia vindicatur. *Joan de Platea Instit. de injuriis. Bonifac. in practic. crim. tit. de fam. lib. Chil. d. c. 59.* Atque ita etiam constitutum est in ordinationibus Imperii, quæ à Carolo V. sunt factæ, c. 110. Ex quo inferri posse

se videtur, huic etiam actioni jure Sax. per  
anni silentium præscribi, sicuti cuilibet inju-  
riæ, scripto comprehensæ moribus nostris  
præscribi diximus, *Chil. in pract. c. 59. cum c.  
seq.* etiamsi jure communi aliter pleriq; sen-  
tiant: quod scriptura scilicet seu pictura per-  
petuo duret, eoque semper incontinenti in-  
juria fieri intelligatur. *Zasius in l. cum lex. ff.  
de legib.* Sed consuetudo non absurdè injuri-  
am ab animo potius & voluntate æstimat,  
quam a scriptura vel libello *l. i. h. t.* Etsi enim  
hic duret, tamen potest animus & voluntas  
contumeliæ, a qua hæc res penditur, non  
durare, *l. i. hoc t. l. qui injuria. 53. de furt. l. si  
non convicii. 5. C. de injur. l. unic. C. si quis im-  
per. maled.* cum mutabilis ac ambulatoria  
sit hominis voluntas, *leg. cum hic status. 33. §.  
pœnitentiam de donatio. int. vir. & uxor. l.  
4. de adimend. leg.* ut concludenter inferri ne-  
queat, injuriam semper fieri & permanere,  
quoad scriptura extet. Et profectò hanc con-  
suetudinis interpretationem, ad amputandas  
istiusmodi altercationes parum Christianas,  
etiam extra forum Saxonicum, & in terris  
Imperii, ubi jus commune servatur, attende-  
re & sequi non fuerit alienum.

---

## Anhang.

I.

Auf eingeommene und verlesene Supplic Herrn  
 D. Rudolff Capel decretiret E. E. Rath / daß  
 dem Herrn Gerichtsverwalter committiret wer-  
 de uf den Inhalt der Supplic zu inquiren. De-  
 cretum den 11. Novembris Anno 1670.

Heinrich Schröder / Lt.

---

2.

Auf eingeommene und verlesene Supplication  
 Herrn Rudolff Capel wird der Herr Suppli-  
 cant mit seinem Gesuch an den Herrn Gerichts-  
 verwalter Herrn Friederich Harten Rathman / als  
 welchem nach den Pasquillanten ferner zu inqui-  
 riren committiret, hiemit verwiesen. Decretum  
 4. Januarii 1671.

Peter von Kampe / L.

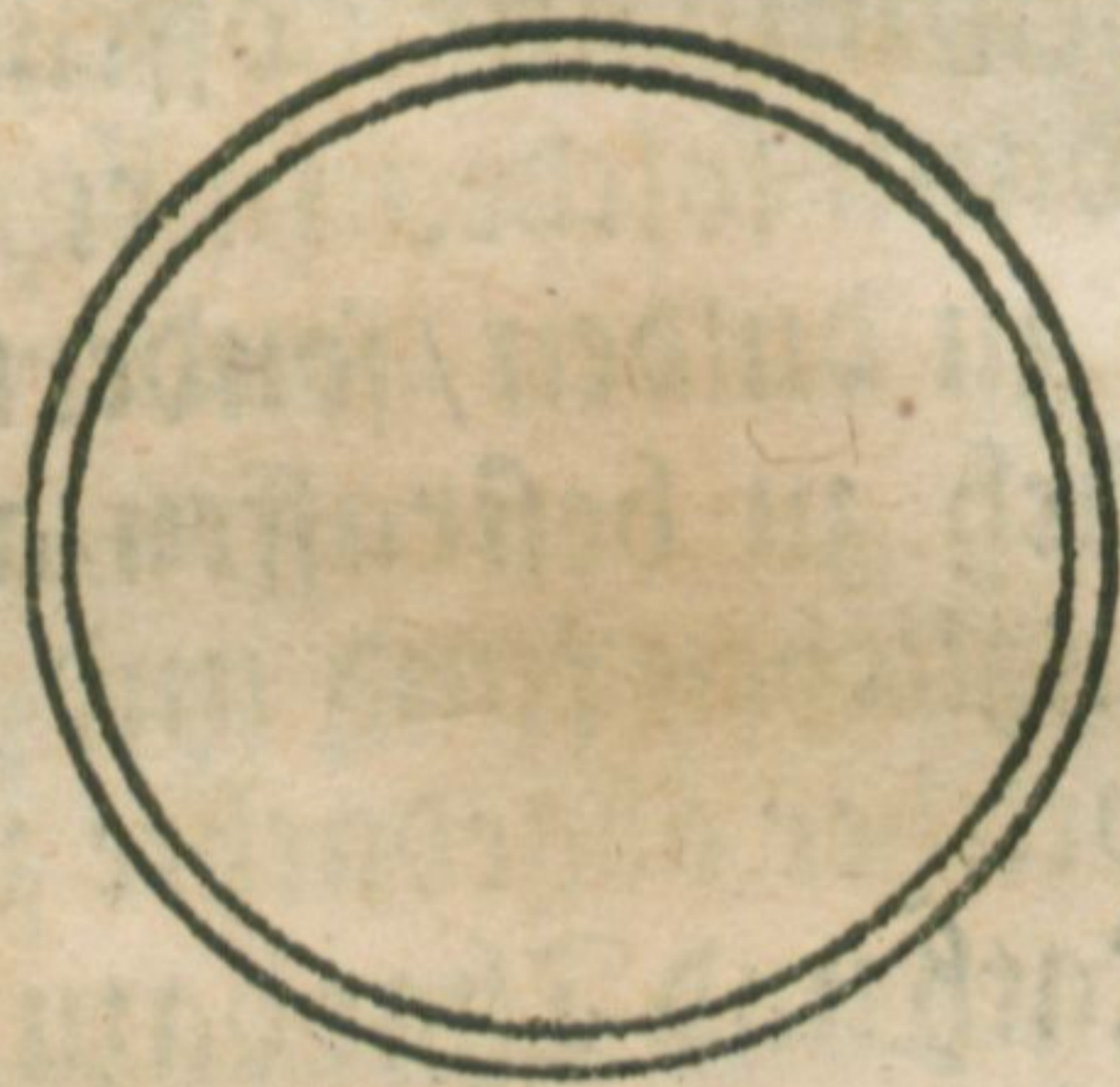
3. Nach

3.

Nach dem E. E. Rath Klagten fürgekommen/  
 Wie daß zwey anzügliche einer Pasquillen ähn-  
 liche Schrifften/deren eine Alitophilus und die an-  
 dere Rudens Caprimulgus genant/in Truck aus-  
 gegeben/und allhie öffentlich verkauft worden seyn/  
 und dann solches in einer wohlbestalten Republic  
 nicht zu dulden/sondern billich der Gebühr nach  
 ernstlich zu bestraffen/als thut E. E. Rath hiemit  
 männiglichem kund und zu wissen/ daß/ wer densel-  
 ben/welcher obgedachte zwey Schrifften ertichtet/o-  
 der Rath und That dazu gegeben/dem ältesten Herrn  
 Gerichtsverwalter nahmkündig machen und an-  
 zeigen werde/dessen Nahm verschwiegen bleiben/und  
 demselben dabeneben 100. Rtl. zur Verehrung gegeben  
 werden sollen. Auch wil E. E. Rath alle und icde  
 dieser Stadt Bürger und Einwohner hiemit ernst-  
 lich ermahnet und geboten haben/ daß keiner sich  
 unternehmen soll/Pasquillen und Schmäheschrifften  
 zu machen/noch dieselbe auszusprenge/oder Rath  
 und That dazu zu geben/mit der Verwarnung/daß  
 welcher dagegen handeln und darauf betreten wird/  
 wider denselben nicht allein mit der in den Rechten  
 verordneten schweren/sondern auch nach Befindung  
 anderer willkührlicher Straffe/ andern zum Ben-  
 D 3 spiel/

spiel/ unausbleiblich verfahren werden solle. Wor-  
nach sich ein ieder zu richten und für Schaden zu  
hüten. Actum & decretum in Senatu, publica-  
tumque sub Signeto Anno 1671. den 5. Aprilis.

Locus Sigilli Ci-  
vitatıs Hambur-  
gensis.



4.

Fernere Supplication E. E. Hochw.  
Rath der Stadt Hamburg.

\* \* \*

Was massen auf unterdiensliches Anhalten E.  
Wohl-Edl. Hochgel. Hochw. Herrl. denen Her-  
ren Gerichtsverwaltern/nicht allein committiret,  
nach den Pasquillanten/welcher die grausame  
Schandschrifft gemacht/und unter dem Nahmen  
Philalethæ cum sociis, öffentlich trucken/ausgeben  
und spargiren lassen/bester massen zu inquiriren,  
son

sondern D. auch deswegen ein Mandatum ans  
Kathhaus hengen lassen/und männiglich der Wis-  
senschaft darum hätte/geboten/solches anzuzeigen/  
auch mit Verheissung/das sein Name verschwie-  
gen bleiben und ihm eine Verehrung gereicht wer-  
den sollte /solches wird E. Wohl-Edl. Hochgel.  
Hochw. Herrl. ausser Zweifel sich annoch groß-  
günstig und vollkommenlich erinnern/und thut man  
sich deshalben gebührend bedanken. Wenn aber  
eine geraume Zeit verstrichen/das solches Mandat-  
um angehangen/bissher aber keiner/ungeachtet der  
Belohnung/sich angegeben/wie auch/wie die Sa-  
che wehrt und billig/bey vielen weder Unkosten noch  
Mühe gespart/dieses Satans-Kind mit seinen  
Complicen gründlich und unfehlbar zu erkundi-  
gen/daher nicht leichtlich zu vermuthen/das man  
des Authoris halber Gewisheit erlangen werde/  
(wiewohl man noch Hoffnung hat) und gleichwohl  
also blosser Dings nimmermehr gelassen werden  
kan oder muß/in Betrachtung wenig davon in der  
Fremde bekand/des was geschehen sey/daher hoch-  
nötig/das eine rechtmässige publica demonstra-  
tio des Mißfallens geschehe/und mit was Unge-  
duld solcher Greuel aufgenommen sey/ferner kund  
werde/auch an andern Orten üblich und gebräuch-  
lich//

sich/wenn der Thäter nicht zu finden/die Bestrafung  
 an denen Exemplaren/so zu finden/oder bey  
 Händen seyn/vorgenommen/und procediret wer-  
 de/damit alles männiglich kund werde/und nichts  
 von deme/so geschehen kan/hinterbleibe oder unter-  
 lassen werde. Solchem nach gelanget an E. Wohl-  
 Edl. Hochgel. Hochw. Herrl. unser unterdienstliches  
 Suchen und Bitten / Dieselbe geruhen großgün-  
 stig/die Schandpapiren/so viel derselben zur Hand  
 geschaffet werden können/wohlverdienter massen/  
 zu Bezeigung ihres Eiffers/und zum Scheu ande-  
 rer/so diesem Exempel folgen möchten/durch den  
 Büttel öffentlich/nach Belieben / für dem Rahts-  
 hause/wenn es Börsenzeit/zu verbrennen/und da-  
 von ein Exemplar an den Galgen nageln zu las-  
 sen. Solches gereicht zu Gottes/der Stadt Ham-  
 burg /auch E. Hoch- und Wohlweis. Herrl. und  
 Gunsten Ehre und Ruhm/und wir seyn es auch zu  
 räumen und zu erkennen erbötig. Hamburg im

Jahr Christi 1671.

FINIS.

WMA



